

Möglichkeiten und Grenzen der Ausbildungsduhlung für junge Geflüchtete, Themengutachten TG-1224	Susanne Achterfeld	Themengutachten, DIJuF-Rechtsgutachten 1. Auflage, Edition 16 2019	Rn. 1-14
---	--------------------	---	----------

Möglichkeiten und Grenzen der Ausbildungsduhlung für junge Geflüchtete, Themengutachten TG-1224

Susanne Achterfeld, LL.M.

Stand: 2/2019

1. Was ist mit Ausbildungsduhlung gemeint?
2. Bei welcher Art von Ausbildung kann eine Ausbildungsduhlung erteilt werden?
3. Ab welchem Zeitpunkt kann der Antrag auf Erteilung einer Ausbildungsduhlung gestellt werden?
4. Kann eine Ausbildungsduhlung während eines laufenden Asylverfahrens beantragt werden?
5. Welche Voraussetzungen müssen für die Erteilung der Ausbildungsduhlung erfüllt sein?
 - 5.1 Beschäftigungserlaubnis
 - 5.2 Identitätsklärung und Passbeschaffung
 - 5.3 Bevorstehende konkrete Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung
 - 5.4 Strafgerichtliche Verurteilungen
 - 5.5 Sicherer Herkunftsstaat
6. Was passiert bei Abbruch der Ausbildung?
7. Was passiert bei Nicht-Bestehen der Abschlussprüfung?
8. Welche Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung gibt es im Anschluss an die Ausbildung und die Ausbildungsduhlung?
9. Kann während des Zeitraums der erteilten Ausbildungsduhlung ein Aufenthaltstitel beantragt und erteilt werden?

Literaturverzeichnis

1. Was ist mit Ausbildungsduhlung gemeint?

Die sog. Ausbildungsduhlung für Ausländer/innen, die eine Ausbildung anstreben, besteht seit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 6.8.2016. Unter bestimmten Voraussetzungen vermittelt sie für vollziehbar ausreisepflichtige (geduldete) Ausländer/innen einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung zum Zwecke der Ausbildung, unabhängig von Alter und Beruf. Erforderlich ist die Aufnahme oder verbindliche Zusage einer qualifizierten Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf. Die Ausbildungsduhlung ist als **rechtlicher Anspruch** ausgestaltet und wird für den gesamten Zeitraum der angestrebten Ausbildung erteilt (§ 60 a Abs. 2 S. 5 AufenthG).

1

Ziel der Ausbildungsduldung ist es, mehr Rechtssicherheit für Auszubildende und Ausbildungsbetriebe zu schaffen (BT-Drs. 18/8615, 48). Da der Gesetzgeber aber bei der Regelung zur Ausbildungsduldung zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet hat, wirft deren Umsetzung in der Praxis eine Vielzahl von Problemen auf. Dies hat dazu geführt, dass nicht nur das Bundesministerium des Innern (BMI) ausführliche Anwendungshinweise veröffentlicht hat, sondern auch die Mehrheit der Bundesländer eigene Länderlasse mit unterschiedlicher Auslegungs- und Anwendungspraxis herausgibt. Das vorliegende Themengutachten kann nicht alle länderspezifischen Besonderheiten berücksichtigen, bietet jedoch einen Überblick über die wesentlichen Fragestellungen, die bei der Beantragung und Erteilung einer Ausbildungsduldung an geflüchtete junge Menschen von Bedeutung sind. Ein Link zu den einzelnen Ländererlassen findet sich im Literaturverzeichnis.

Besteht kein Anspruch auf die Ausbildungsduldung, da nicht alle Voraussetzungen für diese erfüllt werden, so kann der Aufenthalt des vollziehbar ausreisepflichtigen jungen Menschen über die sog. **Ermessensduldung** (§ 60 a Abs. 2 S. 3 AufenthG) geregelt werden. Diese setzt voraus, dass dringende humanitäre oder persönliche Gründe die vorübergehende Anwesenheit des Geflüchteten erfordern. Nach allgemeiner Auffassung stellt die Aufnahme oder Beendigung einer Berufsausbildung einen solchen dringenden persönlichen Grund dar, sodass im Einzelfall die Erteilung der Ermessensduldung in Betracht kommen kann (Bergmann/Dienelt/*Bauer/Dollinger* AufenthG § 60 a Rn. 37)

2. Bei welcher Art von Ausbildung kann eine Ausbildungsduldung erteilt werden?

§ 60 a Abs. 2 S. 4 AufenthG sieht vor, dass eine Ausbildungsduldung dann erteilt werden soll, wenn der junge Mensch eine „qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf“ aufnimmt. **Staatlich anerkannte oder vergleichbar geregelte Ausbildungsberufe** sind alle anerkannten Aus- und Fortbildungsabschlüsse nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Handwerksordnung (HwO) sowie vergleichbare bundes- oder landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse oder diesen Berufsabschlüssen entsprechende Qualifikationen. Umfasst sind auch schulische Ausbildungen mit einem Abschluss in einem reglementierten Beruf zB im Gesundheitswesen oder an Berufsfachschulen und diesen gleichgestellten Schulen, wenn die Ausbildungszeit mindestens zwei Jahre dauert. Ferner sind Ausbildungen umfasst, deren praktischer Teil in betrieblicher Form durchgeführt wird (zB Ausbildung zum/zur Altenpfleger/in oder Gesundheits- und Krankenpfleger/in) (Fachliche Weisungen zur Beschäftigungsverordnung der Bundesagentur für Arbeit v. 20.6.2016, Rn. 6.01).

Eine **qualifizierte Berufsausbildung** liegt dann vor, wenn es sich um eine schulische oder betriebliche Ausbildung mit einer Mindestdauer von zwei Jahren handelt (§ 6 Abs. 1 S. BeschV), die zu einem staatlich anerkannten oder vergleichbaren Ausbildungsabschluss führt. Nicht relevant ist die vertraglich festgelegte Ausbildungsdauer (NK-Ausländerrecht/*Bruns* AufenthG § 60 a Rn. 31). Der zweijährige Zeitraum bezieht sich vielmehr auf die allgemein festgelegte Dauer der Ausbildung.

2

Nicht erfasst von der Ausbildungsduhlung sind einjährige Ausbildungsgänge wie zB Altenpflegehelferausbildungen. Selbst wenn ein individuell angepasster Vertrag über einen längeren Zeitraum geschlossen wird, ist die generell vorgesehene Dauer der Ausbildung maßgeblich. In einigen Bundesländern ist jedoch die Möglichkeit vorgesehen, die Zeit für eine einjährige Helferausbildung mit Hilfe der **sog. Ermessensduhlung** nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG zu überbrücken (vgl zB Erlass Baden-Württemberg 4-133/92 vom 14.11.2018). Ebenso wenig werden die sog. Einstiegsqualifizierung nach § 54 a SGB III und sonstige berufsvorbereitende Maßnahmen erfasst. Auch diese erfüllen die Kriterien der qualifizierten Berufsausbildung nicht und können aufenthaltsrechtlich allenfalls über die Ermessensduhlung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG gelöst werden.

Duale Studiengänge, bei welchen parallel ein Studium und eine Berufsausbildung absolviert wird und die Absolventen den jeweiligen Hochschulabschluss sowie einen anerkannten dualen Berufsabschluss nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung erwerben, unterfallen auch dem Begriff der Ausbildung iSd § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG. Die Ausbildungsduhlung wird für diese Fälle nur für die Zeit der Berufsausbildung erteilt (Allgemeine Anwendungshinweise BMI 10).

3. Ab welchem Zeitpunkt kann der Antrag auf Erteilung einer Ausbildungsduhlung gestellt werden?

Das Gesetz ist bzgl des Zeitpunkts der Antragstellung bzw der Erteilung der Ausbildungsduhlung nicht klar formuliert. Im Gesetzeswortlaut heißt es, dass derjenige eine Ausbildungsduhlung erhält, der eine Ausbildung „aufnimmt oder aufgenommen hat“. Dies deutet zunächst darauf hin, dass man die Duldung erst unmittelbar vor Ausbildungsbeginn beantragen und erhalten kann. Dieser Ablauf wäre allerdings wenig praktikabel und führte sowohl für die Ausbildungsbetriebe als auch für die geduldeten Ausländer/innen zu Unsicherheiten. Der VGH Mannheim hat demnach festgehalten, dass bereits der Abschluss eines Ausbildungsvertrags ausreichend sei, um das Kriterium der „Aufnahme der Ausbildung“ im Sinne des Gesetzes zu erfüllen (VGH Mannheim 13.10.2016 – 11 S 1991/16). Diese Rechtsauffassung hat sich zwischenzeitlich bundesweit durchgesetzt und lässt sich in den zur Ausbildungsduhlung ergangenen Ländererlassen wiederfinden.

Unklar ist allerdings nach wie vor, mit welchem zeitlichen Vorlauf ein Ausbildungsvertrag bzw ein Vertrag mit einer Schule abgeschlossen werden darf bzw kann, um die Ausbildungsduhlung erhalten zu können. Einigkeit besteht lediglich dahingehend, dass ein **enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen Vertragsabschluss und Aufnahme der Ausbildung** bestehen soll (VGH Mannheim 27.6.17 - 11 S 1067/17, BeckRS 2017, 115864). Dieser zeitliche Zusammenhang variiert jedoch je nach Bundesland zwischen sechs Wochen oder sechs Monaten. Insofern empfiehlt es sich, einen Blick in den jeweiligen Ländererlass zur Ausbildungsduhlung zu werfen. Sollte sich ergeben, dass die Ausbildung in noch weiter Zukunft liegt, so sollte sowohl die Ausbildungsduhlung nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG als auch die Ermessensduhlung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG zur Überbrückung beantragt werden (vgl Allgemeine Anwendungshinweise BMI 12).

3

Ist der Ausbildungsbetrieb auf Grund des unsicheren aufenthaltsrechtlichen Status des jungen Menschen nicht bereit, eine verbindliche Ausbildungszusage abzugeben, so schlägt das BMI ein sog. **Zug-um-Zug-Verfahren** mit der Ausländerbehörde vor (Allgemeine Anwendungshinweise BMI 13). Dabei soll der Ausbildungsbetrieb schriftlich zusichern, dass er die Person unter der Bedingung der Erteilung einer Ausbildungsduldung in eine qualifizierte Berufsausbildung übernimmt. Sodann prüft die Ausländerbehörde die Erteilung der Ausbildungsduldung und sichert zu, diese zu erteilen, sobald der Ausbildungsvertrag vorgelegt wird.

4. Kann eine Ausbildungsduldung während eines laufenden Asylverfahrens beantragt werden?

Die Erteilung einer Duldung, unabhängig davon aus welchen Gründen diese erteilt wird, setzt voraus, dass der/die betreffende Ausländer/in **vollziehbar ausreisepflichtig** ist (§ 58 AufenthG). Die Ausreisepflicht eine/s/r Ausländer/s/in ist in den §§ 50 ff AufenthG geregelt und liegt dann vor, wenn der/die Betreffende keinen Aufenthaltstitel (mehr) besitzt und auch kein weiteres Aufenthaltsrecht (mehr) besteht. Der Asylantrag sowie das laufende Asylverfahren bis zu dessen bestandskräftigem negativen Abschluss vermitteln allerdings ein rechtmäßiges Aufenthaltsrecht (§ 55 AsylG), sodass Asylsuchende, die sich noch in einem laufenden Asylverfahren befinden, nicht nur keine Ausbildungsduldung erhalten können, sondern dieser auch nicht bedürfen. Erst mit negativem Abschluss des Asylverfahrens erlischt die bis dahin erteilte Aufenthaltsgestattung (§ 67 Abs.1 Nr.6 AsylG) und das damit einhergehende Aufenthaltsrecht. Nicht ratsam ist es daher, den Asylantrag oder das laufende Klageverfahren auf Drängen der Ausländerbehörde zurückzunehmen, um somit in den vermeintlichen „Genuss“ der Ausbildungsduldung zu kommen. Im Hinblick auf die oftmals strittige Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis zum Zwecke der Ausbildung und Identitätsklärung (vgl unter Ziff.5.1) kann es daher empfehlenswert sein, das Asylverfahren bzw Klageverfahren auch bei vermuteter Erfolglosigkeit bis zum Schluss durchzuführen, um so unter erleichterten Bedingungen die Beschäftigungserlaubnis zum Zwecke der Ausbildung zu erhalten. Während des noch laufenden Asylverfahrens ist die Identitätsklärung und/oder Passbeschaffung nämlich keine Voraussetzung für die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis (§ 61 Abs. 2 AsylG).

5. Welche Voraussetzungen müssen für die Erteilung der Ausbildungsduldung erfüllt sein?

5.1 Beschäftigungserlaubnis

Geklärt ist zwischenzeitlich, dass für die Ausbildungsduldung auch eine Beschäftigungserlaubnis nach § 4 Abs.2 S.3 AufenthG benötigt wird (*Röder/Wittmann ZAR 2017, 345*). Ein gesonderter Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis ist nicht erforderlich, da dieser im Antrag auf Erteilung einer Ausbildungsduldung bereits enthalten ist (VGH Kassel 21.4.2017 – 3 B 826/17, BeckRS 2017, 110636). In der Praxis wird man folglich auch keine zwei Verfügungen durch die Ausländerbehörde erhalten, sondern eine Gesamtentscheidung.

Auch wenn die Erteilung einer Ausbildungsduldung als Anspruch ausgestaltet ist, besteht in Bezug auf die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis für die Ausbildung **Ermessen der Ausländerbehörde**. Das Ermessen der Behörde ist nach Auffassung der Gerichte und Ländererlasse auch nicht auf Null reduziert, obwohl § 60a Abs.2 S.4 AufenthG grundsätzlich einen Anspruch vermittelt (Gesetzeswortlaut: „eine Duldung [...] ist zu erteilen“; *Röder/Wittmann* ZAR 2017, 345 [349]). Somit prüfen die Ausländerbehörden nicht nur etwaige Ausschlussgründe, sondern können ggf auch migrationspolitische Erwägungen bei der Frage der Beschäftigungserlaubnis im Rahmen der Ermessenserwägungen einstellen.

5.2 Identitätsklärung und Passbeschaffung

Für die Erteilung der Ausbildungsduldung gilt, dass die jungen Menschen ihren **Mitwirkungspflichten** nach § 48 AufenthG nachkommen müssen (vgl auch § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG). Dies bedeutet, dass sie an der Klärung ihrer Identität mitwirken und sich um die Beschaffung von Identitätspapieren bemühen müssen. Hierzu gehört nicht die Beschaffung und Vorlage eines Nationalpasses, wie oft seitens der zuständigen Ausländerbehörden suggeriert bzw gefordert wird. Für den Zweck der Erteilung der Ausbildungsduldung reichen **nachweisliche Bemühungen zur Identitätsklärung** (*Eichler* JAmt 2017, 410 [411]). Zu den Mitwirkungspflichten gehört, dass die Betroffenen bspw ihre Botschaften kontaktieren und sich um die Ausstellung von Identitätspapieren bemühen, mit staatlichen Stellen im Heimatland Kontakt aufnehmen oder auch Familienangehörigen im Heimatland einschalten, sofern es noch dort lebende Verwandte gibt. Im Einzelfall kann dazu auch die Beauftragung eines sog. Vertrauensanwalts im Heimatland mit dem Zweck, Identitätspapiere zu beschaffen, gehören (VG Augsburg 20.10.2017 – Au 1 E 17.1333, BeckRS 2017, 130829). Eine Liste der Vertrauensanwält/inn/e/n kann bei den jeweils zuständigen deutschen Auslandsvertretungen im Heimatland der Ausländer/innen angefordert werden.

Dem jungen Menschen obliegt folglich eine Initiativpflicht, sich um Identitätspapiere zu bemühen. Allerdings ist diese durch die Ausländerbehörde dergestalt zu aktualisieren, dass sie den Ausländer unter konkreter Benennung des Abschiebungshindernisses zu dessen Beseitigung auffordert, wobei ein allgemeiner Hinweis auf die Passpflicht sowie allgemeine Belehrungen nur bei Offensichtlichkeit der einzuleitenden Schritte genügen dürften (*Röder/Wittmann* ZAR 2017, 345 [351]). Nach ständiger Rechtsprechung muss die Ausländerbehörde gesetzliche Mitwirkungspflichten, wie die Beschaffung von Identitätspapieren, konkret gegenüber dem Betroffenen benannt haben, um aus der mangelnden Mitwirkung negative aufenthaltsrechtliche Folgen ziehen zu können (VGH München 22.1.2018 – 19 CE 18.51, BeckRS 2018, 3047). Insbesondere dann, wenn der junge Mensch die aus seiner Sicht erforderlichen Schritte bereits nachweislich unternommen hat und „nicht mehr weiter weiß“, muss ihm die zuständige Ausländerbehörde konkrete Vorschläge zur weiteren Vorgehensweise bei der Beschaffung von Identitätsdokumenten machen. Erteilt die Behörde solch konkrete Vorschläge nicht, kann ihm das Fehlen von Identitätspapieren aufenthaltsrechtlich nicht entgegeng gehalten werden.

5.3 Bevorstehende konkrete Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung

6

§ 60a Abs.2 S.4 AufenthG regelt, dass eine Ausbildungsduldung auch dann ausgeschlossen ist, wenn bereits „konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“ bevorstehen. Da auch diese Tatbestandsvoraussetzung recht offen formuliert ist, muss zur weiteren Konkretisierung sowohl auf die Rechtsprechung als auch auf die Ländererlasse, die Anwendungshinweise des BMI und die Gesetzesbegründung zurückgegriffen werden. Sicher ist zunächst, dass bei der Beurteilung der Frage, ob bereits konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung eingeleitet wurden, auf den **Zeitpunkt der Antragstellung** abgestellt wird (VGH Mannheim 13.10.16 – 11 S 1991/16, BeckRS 2016, 53635; OVG Berlin-Brandenburg 22.11.2016 – 12 S 61/16, BeckRS 2016, 55195).

Insofern empfiehlt es sich, den Antrag auf Erteilung einer Ausbildungsduldung sobald wie möglich zu stellen, um die Einleitung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu verhindern. Ebenso unstrittig ist auch, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen, die nur pro Forma eingeleitet werden, mit dem Ziel, eine Ausbildungsduldung zu verhindern, nicht als eine Ausbildungsduldung verhindernde Maßnahmen gewertet werden dürfen (VG Düsseldorf 11.1.2018 – 22 L 4416/17). Einig ist man sich in der Rechtsprechung wohl, dass alle **Maßnahmen, die in sehr engem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Abschiebung** stehen, zu den konkret bevorstehenden Maßnahmen zählen.

Nachfolgend kann daher nur beispielhaft aufgeführt werden, was uU als konkrete Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung gewertet werden kann bzw wurde:

- Bereits terminierte Abschiebung
- Laufendes Verfahren zur Dublin-Überstellung (BT-Drs. 18/9090, 25)
- Beantragung von Passersatzpapieren (PEP), wenn mit der Ausstellung in einem realistischen Zeitrahmen zu rechnen ist
- Einleitung konkreter Schritte zur Aufenthaltsbeendigung
- Die zeitnahe und ergebnisoffene Überprüfung der Reisefähigkeit von ausreisepflichtigen Ausländern mittels einer ärztlichen Untersuchung zur Abklärung von etwaigen inlandsbezogenen Abschiebungshindernissen gehört zu den konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung, welche die Erteilung einer Ausbildungsduldung ausschließen (VGH München 9.1.2018 – 19 CE 17.2247, BeckRS 2018, 186)

5.4 Strafergerichtliche Verurteilungen

Strafergerichtliche Verurteilungen führen dazu, dass der Anspruch auf Erteilung einer Ausbildungsduldung gar nicht erst entsteht oder die bereits erteilte Ausbildungsduldung erlischt, sobald entsprechende Verurteilungen bekannt werden. Schädlich ist eine Verurteilung zu einer **Geldstrafe in einer Höhe ab 50 Tagessätzen bzw ab 90 Tagessätzen** für Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder Asylgesetz nur von Ausländer/inne/n begangen werden können. Erziehungsmaßregeln nach § 9 JGG sowie Zuchtmittel nach § 13 JGG bleiben dabei außer Betracht und wirken sich nicht negativ auf die Ausbildungsduldung aus. Im sog. Bundeszentralregister werden alle

strafgerichtlichen Verurteilungen gespeichert (§ 3 Nr. 1 BZRG), sodass ggf ein Antrag auf Auskunft aus dem Bundeszentralregister gestellt werden kann (§ 42 BZRG), sollten Zweifel oder Unklarheiten bzgl der Höhe der Verurteilungen bestehen. Die Länge der Tilgungsfristen, also der Zeitpunkt, ab welchem sich eine Verurteilung nicht mehr negativ auf das Aufenthaltsrecht auswirkt, lässt sich § 46 BZRG entnehmen und hängt von der Höhe der Verurteilung ab.

5.5 Sicherer Herkunftsstaat

Personen, die aus einem als sicher erklärten Herkunftsstaat kommen, **einen Asylantrag nach dem 31.8.2015 gestellt** und eine ablehnende Entscheidung durch das BAMF erhalten haben, sind von der Erteilung einer Ausbildungsduldung bzw der dafür erforderlichen Beschäftigungserlaubnis gänzlich **ausgeschlossen** (§ 60a Abs.6 S.1 Nr.3 AufenthG). Als sichere Herkunftsstaaten gelten Stand 1.1.2019 abschließend Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien (Anlage II zu § 29a AsylG). Staatsangehörige dieser Länder, die vor dem 31.8.2015 einen Asylantrag gestellt haben, sind dagegen nicht von der Erteilung einer Ausbildungsduldung ausgeschlossen.

Streitig ist zum Teil, ob der **Verzicht auf eine Asylantragstellung** von Personen aus sicheren Herkunftsstaaten oder **die Rücknahme eines nach dem 31.8.2015 gestellten Asylantrags** auch einen Ausschluss von der Ausbildungsduldung bzw ein Beschäftigungsverbot nach sich ziehen. Das BMI vertritt die Auffassung, dass sich der Verzicht bzw die Rücknahme eines Asylantrags negativ auf die Ermessenserwägungen zur Erteilung der Beschäftigungserlaubnis auswirken müssen mit der Folge, dass die Ausbildungsduldung nicht erteilt werden sollte (Allgemeine Anwendungshinweise BMI 12). Ähnlich sehen das bspw auch die Länder Bayern, Hessen oder Niedersachsen, wohingegen Nordrhein-Westfalen dafür plädiert, dies nicht in die Ermessenserwägungen einfließen zu lassen.

In der Literatur wird unter Hinweis auf den Gesetzeswortlaut vertreten, dass der Verzicht oder die Rücknahme des Asylantrags nicht die tatbestandlichen Voraussetzungen für ein Beschäftigungsverbot erfüllen und auch nicht als Missbrauchsvermutung taugen, um das Ermessen zu Lasten des jungen Menschen auszuüben (*Wittmann NVwZ 2018, 28*).

Die obergerichtliche Rechtsprechung hat sich nach Recherchen des Instituts in den wenigen Entscheidungen hierzu dahingehend positioniert, dass der bewusste Verzicht auf einen Asylantrag oder die Antragsrücknahme nicht per se den Tatbestand für ein Beschäftigungsverbot erfüllt (OVG Hamburg 5.9.2017 – 1 Bs 175/17, BeckRS 2017, 131827). Vielmehr verhielten sich die Betroffenen im Einzelfall sogar rechtstreu, in dem sie bei offensichtlicher Aussichtslosigkeit ihres Antrags auf einen Asylantrag verzichteten bzw diesen zurücknahmen (VGH Kassel 15.2.2018 – 3 B 2137/17, BeckRS 2018, 3531).

Lehnt die zuständige Ausländerbehörde die Erteilung der Ausbildungsduldung ab, da sie die Auffassung vertritt, dass der Verzicht bzw die Rücknahme des Asylantrags zu einem Beschäftigungsverbot führen, empfiehlt es sich, gegen die Ablehnung der Ausbildungsduldung Rechtsmittel und ggf auch einen Eilantrag gegen die Entscheidung zu prüfen und einzulegen.

6. Was passiert bei Abbruch der Ausbildung?

Sofern die Ausbildung abgebrochen oder nicht betrieben wird, besteht die Pflicht des Ausbildungsbetriebs, dies der Ausländerbehörde unverzüglich binnen einer Woche schriftlich mitzuteilen (§ 60a Abs. 2 S. 7 AufenthG). Kommt der Betrieb dieser Verpflichtung nicht nach, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem entsprechenden Bußgeld belegt ist (§ 98 Abs. 2 b iVm § 98 Abs. 5 AufenthG). Auch der Auszubildende bzw. sein Personensorgeberechtigter ist verpflichtet, der Ausländerbehörde den Abbruch der Ausbildung mitzuteilen (§ 82 AufenthG).

10

Der junge Mensch erleidet durch den Abbruch der ersten Ausbildung zunächst keine unmittelbaren aufenthaltsrechtlichen Nachteile. Zwar erlischt die bislang erteilte Ausbildungsduldung, allerdings wird ihm/ihr erneut einmalig eine Duldung zur weiteren Ausbildungsplatzsuche für einen Zeitraum von sechs Monaten erteilt (§ 60a Abs. 2 S. 9 AufenthG). Der Zeitpunkt sowie der Grund des Abbruchs der Ausbildung spielen keine Rolle (Umkehrschluss aus § 60a Abs. 2 S. 10 AufenthG). Wird ein neuer Ausbildungsbetrieb gefunden und ein Vertrag geschlossen, so wird eine neue Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG für den gesamten Zeitraum der Ausbildung ausgestellt. Erst dann, wenn der junge Mensch bei der Suche nach einer anderweitigen Ausbildung erfolglos ist, greift wieder das „normale“ aufenthaltsrechtliche Regime. Hier empfiehlt sich daher aus aufenthaltsrechtlicher Perspektive, sich zunächst auf die Suche nach einem neuen Ausbildungsbetrieb bzw einer Schule zu begeben, bevor die Ausbildung tatsächlich offiziell abgebrochen wird.

7. Was passiert bei Nicht-Bestehen der Abschlussprüfung?

Besteht der Auszubildende seine Abschlussprüfung nicht, so hat er nach § 21 Abs. 3 BBiG auf Antrag die Möglichkeit, das Ausbildungsverhältnis bis zur nächsten Wiederholungsprüfung, maximal für ein Jahr, zu verlängern. Für diesen Zeitraum ist ihm auch die Ausbildungsduldung zwingend weiter zu verlängern.

11

8. Welche Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung gibt es im Anschluss an die Ausbildung und die Ausbildungsduldung?

Im Anschluss an die Ausbildung bzw die Ausbildungsduldung erhält der Betroffene eine Duldung für weitere sechs Monate mit dem Zweck, sich eine Beschäftigung zu suchen (§ 60a Abs. 2 S. 11 AufenthG).

12

Wird der junge Mensch vom Ausbildungsbetrieb übernommen oder hat er eine andere Beschäftigung in Aussicht, so besteht die Möglichkeit, eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG** im Anschluss an die Ausbildungsduldung zu erhalten. Zeichnet sich also gegen Ende der Ausbildung ab, dass eine Weiterbeschäftigung im Raum steht, so kann bereits rein vorsorglich der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG gestellt werden. Wichtig für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG ist, dass der **Anspruch nur für eine Tätigkeit besteht, die dem Ausbildungsabschluss entspricht**. Hat der junge Mensch bspw eine Ausbildung zum Altenpfleger absolviert und strebt nun eine Tätigkeit als Verkaufskraft an, so würde für diese Beschäftigung keine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1 AufenthG erteilt werden können. Ebenso unerlässlich in diesem

Zusammenhang ist die Vorlage eines gültigen Nationalpasses, da die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nur bei Erfüllung der Passpflicht erfolgen kann (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG). Im Einzelnen muss der Betroffene folgende Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1 AufenthG erfüllen:

- erfolgreicher Abschluss der Ausbildung;
- Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit für die angestrebte Beschäftigung (§ 39 AufenthG) = Prüfung der Beschäftigungsbedingungen;
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Nivea B1 GERR);
- ausreichender Wohnraum (§ 2 Abs. 4 AufenthG);
- keine Täuschung über aufenthaltsrechtlich relevante Tatsachen oder vorsätzliches Verzögern aufenthaltsbeendender Maßnahmen;
- keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen;
- keine Verurteilungen zu Geldstrafen von mehr als 50 Tagessätzen bzw 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nur nach dem AufenthG oder dem AsylG durch Ausländer begangen werden können.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1 a AufenthG wird zunächst für einen Zeitraum von zwei Jahren erteilt und kann nach Maßgabe des § 18a Abs. 1 AufenthG verlängert werden, wenn die oben benannten Ersterteilungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.

9. Kann während des Zeitraums der erteilten Ausbildungsduldung ein Aufenthaltstitel beantragt und erteilt werden?

Die Erteilung einer Ausbildungsduldung hindert die betreffenden Personen nicht daran, zeitgleich oder zu einem späteren Zeitpunkt einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zu stellen. Sollten sich in der Person Umstände ergeben, die die Erteilung eines Aufenthaltstitels zulassen, so wäre es sogar empfehlenswert, die in Betracht kommende Aufenthaltserlaubnis zu beantragen. In Betracht könnte bspw die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende kommen oder uU auch eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund familiärer Bindungen nach Eheschließung oder Geburt eines Kindes. Zu beachten ist aber auch hier wieder, dass die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen außerhalb positiver Entscheidungen im Asylverfahren grundsätzlich die Vorlage eines gültigen Nationalpasses erfordern (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG).

13

Literaturverzeichnis

Allgemeine Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zur Duldungserteilung nach § 60 a Aufenthaltsgesetz vom 30.5.2017 (abrufbar unter [www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/anwendungshinweise-](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/anwendungshinweise-duldungsregelung.pdf)

14

[duldungsregelung.pdf](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/anwendungshinweise-duldungsregelung.pdf);jsessionid=C362AA012DBAE9656A6AE6646B60F2B6.2_cid373?__blob=publicationFile&v=2, Abruf: 16.1.2019) (zit. Allgemeine Anwendungshinweise BMI)

Arbeitshilfe Sicherung des Lebensunterhalts während einer Ausbildung für junge Menschen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbands e.V., April 2018 (Abrufbar unter www.der-

paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/existenzsicherung-ausbildung-gefluechtete-2018_web.pdf, Abruf: 16.1.2019)

Bergmann, J./Dienelt, K. (Hrsg) (2018). Kommentar Ausländerrecht, 12. Aufl., C. H. Beck, München (zit. Bergmann/Dienelt/*Bearbeiter*)

Eichler, K. (2018). Arbeitshilfe „Die Ausbildungsduldung nach § 60 a Abs. 2 S. 4 ff. AufenthG“ des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbands e.V. (Abrufbar unter www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/2018-08_ausbildungsduldung-2018_web.pdf, Abruf: 16.1.2019)

Eichler, K. (2017). Aufenthaltssicherung für unbegleitete Minderjährige abseits des Asylverfahrens, JAmt 2017, 410 bis 414

Hofmann, R. (Hrsg) (2016). Kommentar Ausländerrecht, 2. Aufl., Nomos Verlagsgesellschaft (zit. NK-Ausländerrecht/*Bearbeiter*)

Ländererlasse abrufbar unter www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/wp-content/uploads/2018/06/Übersicht-zur-32-Regelung-nach-Bundesländern-Mai-2018.pdf (Abruf: 16.1.2019)

Röder, S./Wittmann, P. (2017). Aktuelle Rechtsfragen der Ausbildungsduldung, ZAR 2017, 345 bis 352

Wittman, P. (2018). Ausbildungsduldung und Beschäftigungserlaubnis für Staatsangehörige sicherer Herkunftsstaaten – aktuelle Rechtsfragen, NVwZ 2018, 28 bis 31